

Material Compliance Anforderungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Begriffe und Abkürzungen	3
3. Bezugsquellen/Hilfestellungen	5
4. Techem GmbH - Liste der gesetzlich beschränkten Stoffe	6
4.1 Stoffbeschränkungen – relevant für alle Produkte	6
4.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe	6
4.1.4 Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV	7
4.1.5 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente org. Schadstoffe (POP)	7
4.1.6 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	8
4.1.7 Verordnung (EU) Nr. 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung	8
4.2 Stoffbeschränkungen - gültig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen	8
4.2.1 Verordnung EU (2023/1542) - Batterieverordnung 2023	8
4.2.3 Richtlinie 94/62/EG - Verpackungsrichtlinie	9
4.2.4 Verordnung (EU) 2025/40 - Verpackungsverordnung	9
4.2.3 Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2023	9
4.3 Deklarationspflichtige Stoffe	10
4.3.1 SVHC Kandidatenliste	10
4.3.2 Konfliktmineralien (KM) – Dodd-Frank Act	11
4.4 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe	11
4.4.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)	11

1. Einleitung

Diese Material Compliance Norm hat den Zweck, einen materialkonformen Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, dem Handel und der Verwendung zu gewährleisten.

Diese Material Compliance Norm beschreibt die Anforderungen der Techem GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen bezüglich aller bekannten gesetzlichen verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form.

Sollten etwaige Gesetzesänderungen in dieser Norm noch nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich die jeweils aktuelle Richtlinie, Gesetze und Normen selbst zu beschaffen.

Die Material Compliance Anforderungen gelten gleichwertig mit sonstigen Produkthanforderungen.

Die Material Compliance Norm fordert, dass alle Produkte und deren Verpackungen den Anforderungen dieser Material Compliance Norm entsprechen, um ein regelkonformes Inverkehrbringen der Produkte zu gewährleisten.

Produkte und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung, oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen nicht verwendet werden.

Im Einzelfall sind der Techem GmbH auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Die Techem GmbH behält sich vor, im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Materialien durchzuführen.

Der Lieferant der Techem GmbH ist verpflichtet die zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Norm erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln.

Die Techem GmbH stellt die Material Compliance Norm über ihren Internetauftritt zur Verfügung.

Der Lieferant ist verpflichtet mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob die Material Compliance Norm in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung der Material Compliance Norm, ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig.

Die Lieferanten der Techem GmbH werden nicht über Änderungen oder Versionierungen dieser Norm benachrichtigt.

Die vorliegende Material Compliance Norm wurde durch die tec4U - Solutions GmbH, Saar-Lor-Lux-Straße 13, D-66115 Saarbrücken erstellt. Eine Benutzung und/oder Vervielfältigung der Norm ist dem Unternehmen Techem GmbH und den Beteiligten der Lieferantenkette gestattet. Für eine Nutzung der Norm, ganz oder in Teilen, außerhalb der Lieferantenkette, muss eine Genehmigung der tec4U - Solutions GmbH eingeholt werden.

2. Begriffe und Abkürzungen

Ablauftermin (Sunset date):

Nach diesem Datum ist das Inverkehrbringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelisteten Stoffes verboten, es sei denn, es wurde eine Zulassung erteilt.

Absichtlich hinzugefügt:

Im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welcher in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen, Funktion oder eine bestimmte Qualität zu erzeugen.

Antragsschluss (Latest application date):

Bis zu diesem Termin muss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann (Deadline).

Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter:

<https://echa.europa.eu/de/applying-for-authorisation>

Anwendung:

Bedeutet, dass sich der Grenzwert des Stoffes auf das Material oder das Teil bezieht, in dem der Stoff zum Erreichen einer gewünschten Funktionalität enthalten ist.

Batterie:

Eine Einrichtung, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugte elektrische Energie liefert, über einen internen oder externen Speicher verfügt, und aus einem oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen, -modulen oder -sätzen besteht, und eine Batterie umfasst, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurde. (vgl. EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 1 Nr. 1)

Beschränkte Stoffe:

Beschränkte Stoffe dürfen als Stoffe, in Gemischen und Erzeugnissen nicht oberhalb der gültigen Grenzwerte enthalten sein.

CAS-Nummer:

Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

Deklarationspflichtige Stoffe:

Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklarationspflicht.

Endokrine Disruptoren:

Endokrine Disruptoren (ED) sind Chemikalien oder Mischungen von Chemikalien, die die natürliche biochemische Wirkweise von Hormonen stören und dadurch schädliche Effekte (z.B. Störung von Wachstum und Entwicklung, negative Beeinflussung der Fortpflanzung oder erhöhte Anfälligkeit für spezielle Erkrankungen) hervorrufen.

Erzeugnis:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3).

Gemisch:

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 1 Nr. 2)

Beispiele für Gemische:

- Gemenge: Samen
- Gemisch: Legierung
- Lösung: Octan im Benzin

Gerätebatterie:

Eine Batterie, die gekapselt ist, 5 kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie, eine LV-Batterie oder eine Starterbatterie handelt. (vgl. EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 1 Nr. 9)

Homogener Werkstoff:

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehender Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen oder Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. EU-Richtlinie 2011/65/EU Art. 3 Abs. 1 Nr. 20).

Beispiele von homogenen Werkstoffen:

- Kunststoff
- Keramik
- Glas
- Legierung
- Beschichtung

Industriebatterie

Eine Batterie, die speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist, die nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung für die industrielle Verwendung bestimmt ist, oder jede andere Batterie, die mehr als 5 kg wiegt und weder eine LV-Batterie, eine Elektrofahrzeugbatterie noch eine Starterbatterie ist. (vgl. EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 1 Nr. 13)

Persistenz (Chemie):

Als Persistenz bezeichnet man in der Biologie und Umweltchemie die Beständigkeit von meist organischen chemischen Verbindungen gegenüber chemisch-physikalischem und biologischem Abbau.

Stoff:

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 1 Nr. 1).

Beispiele für Stoffe:

- organisch: Ethanol, Aldehyd
- metallisch: Eisen, Kupfer, Zinn
- mineralisch: Ton, Lehm

Teildeklaration:

Bei der Teildeklaration wird konkret nach der Anwesenheit deklarationspflichtiger, beschränkter chemischer Verbindungen und Elemente oberhalb des relevanten Grenzwertes gefragt. Die Teildeklaration ermöglicht keine Aussage über die tatsächlich vorhandene Zusammensetzung des Gegenstandes.

Verpackungen:

Aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (vgl. EU-Richtlinie 94/62/EC Art. 3 Abs. 1 Nr.1).

Verpackungskomponenten:

Teile der Verpackung, die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

Verunreinigung:

Der Zusatz oder das Vorhandensein von Chemikalien zu oder in einem anderen Stoff in einem solchen Ausmaß, dass er für den beabsichtigten Zweck ungeeignet wird.

Volldeklaration:

Die Volldeklaration besagt, dass alle vorhandenen chemischen Verbindungen und Elemente oberhalb eines Deklarationsschwellenwertes angegeben werden müssen. Die Summe aller angegebenen Verbindungen und Elementen muss den Wert 100 % ergeben.

3. Bezugsquellen/Hilfestellungen

Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen – in der Suchmaske müssen dazu das Veröffentlichungsjahr und die Veröffentlichungsnummer eingegeben werden.

<http://eur-lex.europa.eu/>

Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):

<https://echa.europa.eu/support/guidance>

REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes:

<https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home>

REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt:

<http://www.reach-info.de>

REACH@Baden-Württemberg

<https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/>

Plattform für deutsche Gesetze:

<https://www.gesetze-im-internet.de/>

4. Techem GmbH - Liste der gesetzlich beschränkten Stoffe

4.1 Stoffbeschränkungen – relevant für alle Produkte

Die unter diesem Punkt beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

4.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung ist beschränkt.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Punkt 2 Begriffsbestimmungen, Abkürzungen und Quellen zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

4.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

In Anhang XVII der REACH-Verordnung sind Stoffe gelistet, die vom Gesetzgeber in definierten Anwendungen beschränkt werden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

4.1.3 Richtlinie 2011/65/EU - RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates regelt die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Umgesetzt ist diese Richtlinie in Deutschland durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV).

Die Stoffbeschränkungen der ElektroStoffV beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff.

Sollte es notwendig sein, dass zur Erreichung der Konformität Ausnahmeregelungen aus Anhang III und IV der RoHS-Richtlinie benötigt werden, verlangt die Techem GmbH die Benennung und Zuordnung dieser.

Tabelle 1: Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU

Stoffgruppen/Stoffe	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01 %
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10 %
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

Die aktuellen Ausnahmen und deren Status können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/rohs-directive/implementation-rohs-directive_en

4.1.4 Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz, das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorschreibt. Es werden zusätzlich die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

Tabelle 2: Stoffbeschränkungen gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung

Stoffe/Gemische
Formaldehyd
Dioxine und Furane
Pentachlorphenol
Biopersistente Fasern

Die aktuellen Anforderungen und die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html

4.1.5 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente org. Schadstoffe (POP)

Diese EU-Verordnung setzt das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel von gefährlichen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

<http://chm.pops.int/>

4.1.6 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ist seit dem 16. Juli 2021 in Kraft. Es ist die zentrale Rechtsvorschrift für die Sicherheit von Produkten.

Diese dürfen erst im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn diese die Gesundheit und Sicherheit nicht gefährden. Dies ist nach § 3 dann erlaubt, wenn die aufgeführten Rechtsgüter nach § 8 Absatz 1 bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet werden.

Die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt ist gleichzusetzen mit jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/

4.1.7 Verordnung (EU) Nr. 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung

Die Verordnung 2023/988/EU (Produktsicherheitsverordnung) trat am 12.06.2023 in Kraft und erlangte ihre Gültigkeit zum 13.12.2024. Abgelöst wird mit dieser Verordnung die Richtlinie 2001/95/EG, welche durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in Deutschland umgesetzt ist.

Produkte dürfen erst auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, wenn diese unter normaler oder vernünftiger vorhersehbarer Verwendung, keine oder nur geringe vereinbarte Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher aufweisen.

Eine Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produktes zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit.

4.2 **Stoffbeschränkungen - gültig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen**

Im Gegensatz zu den Stoffbeschränkungen in Abschnitt 4.1 muss für die in diesem Kapitel beschriebenen Regelungen vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er die Techem GmbH hierüber unverzüglich informieren.

4.2.1 Verordnung EU (2023/1542) - Batterieverordnung 2023

Die Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 ist zum 17. August 2023 in Kraft getreten. Im Anhang I der Verordnung wird der Einsatz von Quecksilber, Cadmium und Blei beschränkt.

Tabelle 3: Maximalkonzentration für Batterien

Reinstoffe	Maximalkonzentration im Artikel	Anwendungsbeschränkungen
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005 %	Batterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002 %	Gerätebatterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Blei und Bleiverbindungen	0,01 %	Gerätebatterien

4.2.3 Richtlinie 94/62/EG - Verpackungsrichtlinie

Die RICHTLINIE 94/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen. Das Verpackungsgesetz ist die deutsche Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG.

Gemäß Paragraph 5 deutsches Verpackungsgesetz dürfen Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom-VI Verbindungen eine kumulative Maximalkonzentration von 100 Gewichts-ppm in Verpackungen oder Verpackungskomponenten nicht überschreiten.

4.2.4 Verordnung (EU) 2025/40 - Verpackungsverordnung

Die neue EU-Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) ist am 11.2.2025 in Kraft getreten. (VERORDNUNG (EU) 2025/40 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG).

Ein zentraler Aspekt dieser Verordnung sind die Stoffbeschränkungen für Verpackungen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen für Schwermetalle werden nun auch Grenzwerte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Verpackungen festgelegt, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Diese neuen Grenzwerte gelten ab dem 12. August 2026 und sind wie folgt festgelegt:

- a) 25 ppb für im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS (ohne polymere PFAS),
- b) 250 ppb für die Summe der PFAS gemessen als Summe der gezielten Analyse der PFAS (ohne polymere PFAS),
- c) 50 ppm für PFAS (einschließlich polymere PFAS); bei Überschreitung des Gesamtfluorgehalts von 50mg/kg.

Die Verordnung ersetzt die bisherige Richtlinie 94/62/EG und führt strengere, auf Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Verpflichtungen ein. Sie gilt für alle Verpackungen, unabhängig vom verwendeten Material, und für alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob sie in der Industrie oder beim Endverbraucher anfallen, hinsichtlich der

- Konformität von Verpackungen
- Beschränkung von Gefahrenstoffen
- Recyclingfähigkeit
- Mindestzyklatanteile in Kunststoffverpackungen
- Minimierung von Verpackungen
- Informationspflichten, Hinweis- und Meldepflichten
- Verbote bestimmter Verpackungsformate und Mogelpackungen
- Erweiterten Herstellerverantwortung
- Reduzierung von Verpackungsabfällen

4.2.3 Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2023

Die Richtlinie 2020/2184 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch stellt Anforderungen an Trinkwasser.

Umgesetzt ist die Richtlinie in Deutschland durch die Trinkwasserverordnung.

Insbesondere die Anforderungen aus § 13, wonach Werkstoffe und Materialien den allgemeinen Anforderungen aus § 14, sowie den Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechend müssen.

Folgende allgemeine Anforderungen für Materialien und Werkstoffen sind einzuhalten.
Verwendete Werkstoffe und Materialien dürfen nicht

- die menschliche Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,
- die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers beeinträchtigen,
- die Vermehrung von Mikroorganismen fördern oder
- Stoffe in größeren Mengen in das Wasser abgeben, als dies bei der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

Bei inhaltlichen Abweichungen oder ergänzenden Anforderungen sind sowohl die einschlägige europäische Richtlinie als auch deren nationale Umsetzung in Form der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) verbindlich zu beachten. Sofern eine der beiden Regelwerke – sei es die Richtlinie oder die Verordnung – strengere Grenzwerte, weitergehende Anforderungen oder abweichende Parameter, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens, normiert, ist stets der strengeren Regelung der Vorrang einzuräumen und diese zur Anwendung zu bringen.

4.3 Deklarationspflichtige Stoffe

4.3.1 SVHC Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC Kandidatenliste nach REACH (Verordnung 1907/2006/EG) kann jederzeit unter der Adresse <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> abgerufen werden.

Nach Artikel 33 der REACH Verordnung ist jeder Lieferant zu Folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC Kandidatenliste) in

- Bauteilen
- Ersatzteilen
- Zubehör
- Verpackungen

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1 Massenprozent % überschreitet ist die Anwesenheit dieses SVHC Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

Sollten Sie Erzeugnisse mit SVHC-Kandidatenstoffen größer als 0,1 Gewichts-% liefern, erwarten wir neben Ihrer Artikel 33-Meldung die Übermittlung Ihrer SCIP Dossier Nummer.

4.3.2 Konfliktminerale (KM) – Dodd-Frank Act

Der 2010 verabschiedete US Dodd-Frank Act Sec. 1502 verpflichtet Unternehmen, welche an der US-Börse notiert sind, ihre eigene Lieferkette zu überprüfen, ob Konfliktminerale zur Herstellung der Produkte genutzt werden. Sollte dabei eines der Konfliktminerale gefunden werden, muss die Herkunft in diesem Bericht offengelegt werden. Als Konfliktmineral im Sinne des Gesetzes gelten Zinn (tin), Wolfram (tungsten), Tantal (tantalum) und Gold (gold) (Synonym 3TG). Als Konflikt-Hochrisikogebiet wird die D.R. Kongo und seine angrenzenden Nachbarstaaten definiert.

Sollte die Techem GmbH Anfragen von Ihren Kunden bezüglich der Herkunft von Konfliktmineralen erhalten, so wird sie diese Anfragen an ihre Lieferanten weiterleiten.

Hinweis auf weitere Informationen zum Dodd-Frank Act:

<https://www.sec.gov/News/Article/Detail/Article/1365171562058>

Als Deklarationsmedium wird das Excel-Dokument der

<http://www.responsiblemineralsinitiative.org/>

bevorzugt.

4.4 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe

4.4.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall.

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der Techem GmbH auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können,
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde,
- eine Beschränkung erlassen wurde.

Die korrigierte Fassung muss dem Kunden, sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.